

KOMMENTAR

Alles wieder auf null?

Thomas Scholz,

Stellvertretender Landesvorsitzender der GdP Thüringen



Endlich Sommer! Endlich Ferien! Endlich wieder etwas mehr Normalität! Die schönste Zeit des Jahres beginnt. Die Ferien starten in wenigen Tagen, wenn in diesem Jahr auch erst etwas später. Nach den Einschränkungen, infolge der Pandemie, endlich wieder etwas mehr Freiraum durch die Lockerungen der Beschränkungen.

Aber nicht nur im privaten Bereich hat die Pandemie uns Grenzen aufgezeigt und neue Verfahrensweisen diktiert. Wir mussten mit Umständen klarkommen, die wir so nicht kannten. Für mich war es auch eine neue Erfahrung, mich als Grundschullehrer zu erproben. Diese Erfahrung teilen viele von uns und ermöglicht werden konnte dies nur durch teilweise neue, für den Bereich der Polizei bisher nicht denkbare Modelle. Wer hätte noch vor einem guten Jahr gedacht, dass Arbeitszeit flexibler geschoben werden kann, dass Homeoffice oder mobiles Arbeiten bei der Polizei als Alternative zur Präsenzpflcht angeboten wird? Die Zeit hat gezeigt, dass die Kolleginnen und Kollegen auch von zu Hause

ihre Aufgaben gut erledigen konnten. Nach anfänglichen Schwierigkeiten, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, konnten ausreichende VPN-Zugänge oder ähnliches bereitgestellt werden.

Nun ist Sommer, die Lockerungen der pandemiebedingten Einschränkungen haben uns viel Normalität zurückgebracht. Und was ist nun mit den neuen Ideen zur Arbeitszeitgestaltung? Verabschieden wir uns nun auch von diesen wieder ganz und tun so, als ob es keine Alternativen gibt? Müssen wir uns von der flexiblen Gestaltung verabschieden? Wieder nur strenge Präsenzpflcht zu stark eingegrenzten Zeitfenstern? Wieder alles auf Anfang? Oder schaffen wir es, bestimmte Regelungen auch über die Pandemie hinaus zu erhalten? Schaffen wir es, außer der alternierenden Telearbeit auch noch das Modell der mobilen Arbeit weiter nutzen zu können? Ist es möglich, an den flexibleren Zeiten festzuhalten?

Ich glaube schon! Über eineinhalb Jahre haben wir so gearbeitet und die Ergebnisse haben gezeigt, dass diese Regelungen sinnvoll waren – ansonsten hätte man bestimmt schon vorher interveniert. Ja, es ist nicht für jeden in allen Bereichen machbar. Es gibt bei der Polizei genügend Beschäftigte, die eben nur von der Dienststelle aus arbeiten können. Die LAVeG-Messung aus dem Küchenfenster oder eine Alkoholkontrollstelle direkt am Gartenzaun könnte natürlich nicht nur Freude bei den Nachbarn auslösen. Aber das Erarbeiten im Rahmen von Projekten, Arbeiten an Vorgängen, die auch im Büro nur reine Schreibarbeiten sind? Aufgaben im Bereich Tarif, die ebenfalls zu Hause erledigt werden können? Wäre es klug, auf diese anderen Arbeitsweisen zu verzichten?

Kann eine Zeit, wie die Pandemie, nicht auch einiges Positives für die Organisation Polizei und ihre Beschäftigten haben? Veränderungen sind immer gewöhnungs-

bedürftig. Der Mensch als Gewohnheitstier ist nicht erpicht darauf, ständig Veränderungen über sich ergehen zu lassen. Aber wäre es nicht eine Chance, die nun doch schon gut erprobten Möglichkeiten in den Alltag zu integrieren?

Ich glaube auch, dass durch solche Maßnahmen sich das Arbeitsklima in den Dienststellen ändern wird. Bei den Kolleginnen und Kollegen kann eine höhere Arbeitszufriedenheit erreicht werden. Der schon oft zitierte und auch strapazierte Begriff „Work-Life-Balance“, zu Deutsch: das ausgewogene Verhältnis zwischen beruflichen Anforderungen und privaten Bedürfnissen, würde mit neuem Leben erfüllt werden. Kollegen müssten sich nicht immer nur erklären, wenn sie mobiles Arbeiten oder Ähnliches nutzen wollen. Es ist für alle generell denk- und machbar. Natürlich in den Grenzen der Aufgaben. Auch bei anderen großen Unternehmen gilt nicht alles für alle. Ein Arbeiter am Band würde auch nicht über Homeoffice nachdenken, nur weil ein Kollege es aus einem anderen Bereich nutzen kann.

Aber für die, für die es machbar ist: JA! Und für die anderen muss anders gesorgt werden. Da muss geschaut werden, wie die Rahmenbedingungen positiv verändert werden können. Und das wäre unter anderem durch Steigerung der Attraktivität des Einsatz- und Streifendienstes möglich. Zulagen müssen angemessen und ansprechend sein. Es müssen Möglichkeiten der Entwicklung aufgezeigt werden. Es muss sich lohnen, wenn man an sieben Tagen in der Woche 24 Stunden zur Verfügung steht und immer als Erster vor Ort die Polizei verkörpert.

Das ist schon wieder ein neues Thema für weitere spannende Überlegungen. Ich wünsche euch allen einen schönen Sommer, viel Erholung und wenig Einschränkung. Vor allem wünsche ich euch Zeit für das, was euch wichtig ist! ■



DIGITALISIERUNG

GdP-App bald auf Diensthandys

Erfurt (wg) Gegenwärtig wird in der Thüringer Polizei die Umsetzung des zentralen Digitalisierungsvorhabens SmArTh vorangetrieben. SmArTh steht für „Sicheres mobiles Arbeiten in der Thüringer Polizei“. In das Vorhaben soll auch die GdP-App integriert werden.

Die Einführung mobiler Technologien in der Thüringer Polizei wird dabei insbesondere auf Smartphones und Tablets geprüft und forciert. Vernetzte Endgeräte sollen künftig Grundausstattung als Führungs- und Einsatzmittel der Thüringer Polizei unterstützen. Die Landespolizeidirektion hatte dazu die GdP angeschrieben, um eine Freigabe zur kostenlosen Nutzung für die mobile Applikation der GdP-App zu erhalten. Im Rahmen einer Pilotierung soll zunächst die Landespolizeiinspektion Saalfeld dieses Vorhaben testen.

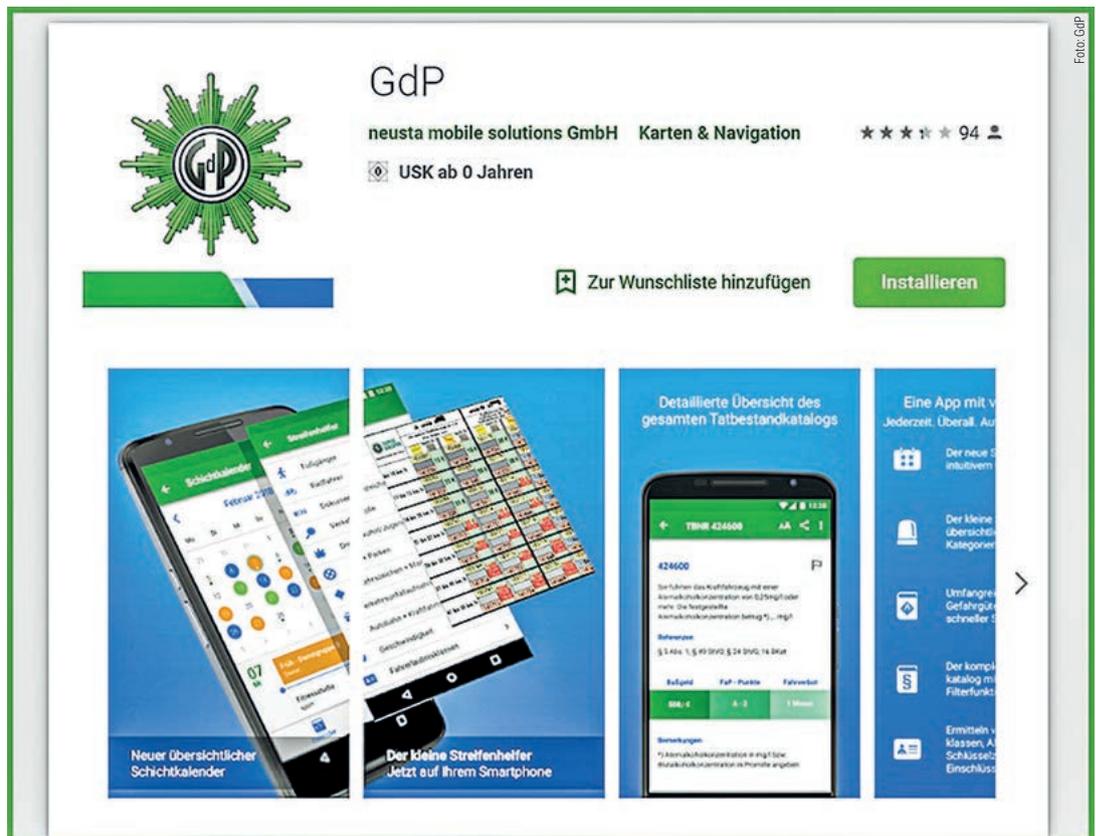
Neben der für die dienstlichen Aufgabenwahrnehmung entwickelten polizeifachlichen Applikationen, wie z. B. zur mobilen Sachbearbeitung und Recherche in polizeilichen Auskunftssystemen, sollen weitere Apps nutzbar gemacht werden. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Apps soll dabei weiter aufwachsen.

Die Gewerkschaft der Polizei bietet dabei eine frei angebotene App an. Diese bietet einen Schichtkalender, welcher in der Kalenderansicht auch privaten Terminen vom Gerät synchronisiert und diese einzeln ange-

zeigt werden können. Weiterhin gibt es einen Streifenhelfer, der als Nachschlagewerk im Hosentaschenformat die Tatbestandsnummern von Ordnungswidrigkeiten des bundeseinheitlichen Bußgeldkatalogs bietet. Aktuelle GdP-News, der Tatbestandskatalog, die Kfz-Kennzeichen, alle Fahrerlaubnisse, ein Nautic-Modul und der Gefahrstoffkatalog sind weitere nützliche Module zur Dienstverrichtung in der GdP-App. Nach fachlicher Bewertung bietet die App zahlreiche nützliche Funktionen. In Erweiterung des Produktport-

folios der Thüringer Polizei wird die Bereitstellung der GdP-App auf den dienstlichen SmArTh-Geräten avisiert.

Die GdP Thüringen begrüßt sehr, dass die GdP-App auf dienstlichen Endgeräten zur Verfügung gestellt werden soll. Nach Prüfung mit dem Bundesvorstand der GdP darf diese App den Thüringer Beschäftigten kostenfrei auf dienstlichen Geräten verfügbar gemacht werden. Die GdP hofft auf einen baldigen Start und einen reibungslosen Ablauf des Pilotprojektes in Saalfeld. ■



Die GdP-App im App-Shop

DP – Deutsche Polizei Thüringen

Geschäftsstelle
Auenstraße 38 a, 99089 Erfurt
Telefon: (0361) 59895-0
Telefax: (0361) 59895-11
gdp-thueringen@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Edgar Große (V.i.S.d.P.)
Telefon: (01520) 8862464
edgar.grosse@gdp.de



JUNGE GRUPPE

Grundgesetz – unsere Verantwortung!

Jana Henschel,

Vorsitzende der Jungen Gruppe Thüringen

Die GdP-Bundeskampagne „Grundgesetz – unsere Verantwortung“ ist mittlerweile auch in Thüringen angekommen. Dazu wurde durch die Vertreter der Jungen Gruppe, Jana Henschel, Gerd Müller, Christoph Trench, Christoph Gruschwitz und Emma Krummrich, am 2. Juli 2021 ein Gesprächstermin mit der CDU-Fraktion, vertreten durch die Fraktionsvorsitzenden Mario Voigt, Raymond Walk und Jonas Urbach im Thüringer Landtag wahrgenommen. Unterstützt wurden wir dabei durch Jennifer Otto als Kampagnen-Mitglied auf Bundesebene. Da am 2. Juli 2021 das Plenum tagte, konnten wir auch an diesem zeitweise teilnehmen und wurden sogar durch Raymond Walk offiziell begrüßt. Die durch und durch positive Atmosphäre des Gesprächs machte es uns möglich, nach einer kurzen Vorstellungsrunde unsere Kampagne zu erläutern und auf eine Zusammenarbeit hinzuwirken.

Ein weiterer Termin im Rahmen der Bundeskampagne fand am 5. Juli 2021 im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, bei Innenminister Georg Maier persönlich, statt. Auch Minister Maier ist unserer Kampagne zugetan und empfing uns entsprechend wohlgesinnt.

Was macht diese Kampagne, was ist das denn?

„Wir, als Gewerkschaftsjugend, machen uns dafür stark, dass eine solidarische Gesellschaft, eine gerechte Gesellschaft und eine freie Gesellschaft gestärkt werden. Für uns ist die Würde des Menschen unantastbar – davor haben wir Respekt und dafür stehen wir ein.“ (Zitat Junge Gruppe GdP Bund, www.gdp.de).

Die Bundeskampagne „Grundgesetz – unsere Verantwortung“ soll die jungen Gewerkschafter der Bundesländer dabei unterstützen, diese Herausforderung anzugehen und gemeinsam mit allen Bürger*innen und

Kolleg*innen dafür einzutreten, neue Wege zu gehen und die Werte zu stärken, die uns alle vereinen.

Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit der Politik sowohl die Bürger*innen als auch Kolleg*innen dafür zu sensibilisieren, dass wir alle einen Eid auf unser Grundgesetz geschworen haben und diesen leben und vertreten. Wir alle müssen uns wieder darauf zurückbesinnen, dass wir ein friedliches Miteinander gegenüber einem gewaltsamen Gegeneinander bevorzugen. Mit Unterstützung der Politik werden wir die Bundeskampagne auf Landesebene weiterführen und freuen uns bereits auf die folgenden Projekte.

Euer Landesjugendvorstand



Gruppenfoto mit den CDU-Politikern ...



... und Innenminister Georg Maier (3. von links)


POLIZEI INTERN

Dienstsport im Schichtdienst

Erfurt (wg) Am 23. Juni 2021 tagte in Erfurt das Thüringer Polizeisportkuratorium. Einer der Schwerpunkte war die Organisation des Dienstsports für alle Einsatzformen innerhalb der Thüringer Polizei.

Gewerkschaften und Personalräte hatten in der Vergangenheit mehrfach die Information erhalten, dass der zu leistende Dienstsport immer nur im Zusammenhang mit dem Dienst genehmigt wurde. Aufgrund dessen war eine Planung und Durchführung der vorgegebenen Mindestdienstsportzeiten für alle Einsatzformen nicht möglich. Die üblichen 12-Stunden-Dienste im Einsatz- und Streifendienst ließen arbeitszeitrechtlich sowieso keine Möglichkeit zu. Führungskräfte legten die bisherigen Festlegungen zudem so aus, dass Dienstsport an freien Tagen in der Woche nicht durchgeführt werden darf. Im Ergebnis wurde ein Dienstsportangebot unterbreitet, welches so nicht ausreichend

von schichtdienstleistenden Beamt*innen genutzt werden konnte.

GdP und Personalvertretungen haben die Umstände mehrfach kritisiert, fordern die Führungskräfte noch stärker in Verantwortung zu nehmen und dieses Verfahren zu ändern. Der richtige Weg ist dabei über das Thüringer Sportkuratorium. In diesem Gremium beraten die Behördenleiter oder Vertreter von der LPD und den nachgeordneten Dienststellen, dem TLKA und der Fachhochschule und dem Bildungszentrum Meinungen über die Sportthemen. In einer der letzten Sitzungen erfolgte dabei die Freigabe des geänderten Sporterlasses.

Mit der Änderung des Erlasses zum Sport in der Thüringer Polizei, welcher im Staatsanzeiger Juli/August 2021 veröffentlicht wird und damit in Kraft tritt, sind neue Regelungen aufgenommen worden. Einerseits wurde nun die Verantwortung der

Vorgesetzten, „den Sport im Polizeivollzugsdienst als Mittel zum Erhalt der körperlichen Fitness zu fördern“, hervorgehoben und klar vorgegeben. Andererseits wird mit der Neuregelung im Punkt 3.2 des Erlasses klargestellt, dass die Teilnahme an Dienstsportmaßnahmen zu ermöglichen ist und die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen insoweit unberührt bleiben.

Mit den Änderungen im Erlass besteht für die Polizeibeamt*innen im Kriminaldauerdienst, den geschlossenen Einheiten sowie im Einsatz- und Streifendienst eine höhere Flexibilität für die Teilnahme am Dienstsport. Die GdP begrüßt diese Maßnahmen als Teil des Gesundheitsmanagements und freut sich auf weitere gewinnbringende Entscheidungen der Verantwortungsträger Herrn Menzel und Herrn Röhner im Thüringer Sportkuratorium im Sinne der Beamten. ■



Foto: Gäbler

Der Leiter des Polizeisportkuratoriums, Michael Menzel (links), und der Sportbeauftragte der Thüringer Polizei: Andreas Röhner



SPORTLEREHRUNG

Herausragende Leistungen gewürdigt

In Verantwortung des Thüringer Polizeisportkuratoriums finden jährlich Sportlerehrungen der Thüringer Polizei statt. Innenminister Georg Maier ehrte Thüringer Polzeisportler*innen für besonders herausragende sportliche Leistungen bei nationalen und internationalen Wettkämpfen. Am 23. Juni 2021 bot das Erfurter Steigerwaldstadion den würdigen Rahmen für die Sportler*innen, die sich in den Jahren 2020 und 2021 durch ihre Leistungen hervorgetan haben.

Begrüßt wurden die Teilnehmer der Veranstaltung vom Leiter des Thüringer Polizeisportkuratoriums, Michael Menzel. Die Festrede hielt Innenminister Georg Maier (SPD). Die Übergabe der Urkunden nahm der Sportbeauftragte der Thüringer Polizei, Andreas Röhner, vor.

Als „Bester Sportler mit Förderung“ wurde Polizeimeister Christopher Grotheer für seine internationalen Erfolge im Skeleton geehrt. Mit drei Goldmedaillen bei den Weltmeisterschaften in den Jahren 2020 und 2021 ist er nunmehr vierfacher Weltmeister und damit einer der erfolgreichsten Sportler der Thüringer Polizei.

Als „Beste Mannschaft“ wurde die Polizeiauswahlmannschaft Crosslauf für ihre hervorragenden Ergebnisse bei den Deutschen Polizeimeisterschaften 2020 in der saarländischen Perl ausgezeichnet. Polizeimeister Kevin Stadler, Polizeimeister Tim Stegemann, Polizeimeister Marcel Lehmborg sowie Polizeiobermeister Marcel Bräutigam haben dabei den Freistaat Thüringen in einer herausragenden Form nach außen präsentiert.

Polizeihauptmeisterin Birgit Gärtner aus der LPI Jena wurde als „Organisatorin im Thüringer Polizeisportkuratorium“ für ihr langjähriges Engagement als Fachwartin Handball geehrt. Dieses Amt begleitete sie bis Dezember 2020. Darüber hinaus nahm sie als Mitglied der Polizeiauswahlmannschaft Leichtathletik, Fußball, Volleyball und Handball an einer Vielzahl von Deutschen Polizeimeisterschaften und Polizeilandesmeisterschaften teil.

Auch die GdP Thüringen beglückwünscht diese Sportler*innen für ihre Leistungen. ■



Innenminister Georg Maier (links) im Gespräch mit Christopher Grotheer ...



... mit der erfolgreichen Cross-Mannschaft ...



... und mit „Organisatorin“ Birgit Gärtner

Fotos: Gäbler (2)

Foto: TMK



POLIZEITECHNIK

Kommt die Bodycam?

Der Innenausschuss des Thüringer Landtages befasst sich mit zwei Gesetzentwürfen zur Einführung der Bodycam in der Thüringer Polizei. Dazu hatte es bereits ein Pilotprojekt in Verantwortung der Thüringer Landespolizei gegeben, welches über das Thüringer Innenministerium ausgewertet wurde. Im Rahmen der Auswertung lag ein Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojektes von der Friedrich-Schiller-Universität Jena dem Landtag vor.

Der eingebrachte Gesetzesentwurf der CDU-Fraktion orientiert sich im Wesentlichen an der Normierung des Polizeiaufgabengesetzes der Polizei Nordrhein-Westfalens (§ 15 c PolG NRW). Dem gegenüber steht ein Änderungsantrag der FDP-Fraktion, welcher sich wiederum im Wesentlichen an den gesetzlichen Normierungen in der Bundespolizei (§ 27 a BPolG) orientiert. Der wesentliche Unterschied der Gesetzesvorschläge ist in der Anwendung der Geräte im verfassungsrechtlich besonders stark geschützten Raum der Wohnungen (Art. 13 GG). Der Vorschlag der CDU-Fraktion schafft die Voraussetzung zur Anwendung der Geräte in Wohn- und Geschäftsräumen, während der Änderungsantrag der FDP-Fraktion eine Anwendung der Geräte eben da ausschließt.

Es ist eine Umsetzungsfrage, die sich der Gesetzgeber zu stellen hat, ob er eben eine Anwendung in diesem besonders geschützten Raum unter strengen Voraussetzungen ermöglichen möchte oder nicht. In Befürwortung der Analogie der Ergebnisse des Abschlussberichtes der FSU Jena sollte die gewünschten Äußerungen der befragten Polizeibeamten aufgenommen werden, wonach eine rechtssichere Nutzung der Geräte auch in nicht öffentlichen Räumen möglich sein soll.

Es ist unstrittig, dass die Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen insbesondere im Strafverfahren eine besondere Beweisbedeutung zukommt. Die Objektivität der Beweisführung wird durch Bild- und Tonaufnahmen im Gegensatz zu der Objektivität von Zeugenaussagen als höher eingeschätzt. Das Pre-Recording soll hierbei hilfreich sein, das Zustandekommen einer Situation darzustellen um das Gesamtbild

besser verstehen zu können. Die tatsächliche Hemmschwelle beim polizeilichen Gegenüber sollte dadurch wieder steigen und der Schutz der Polizist*innen im täglichen Dienst würde erheblich verbessert werden.

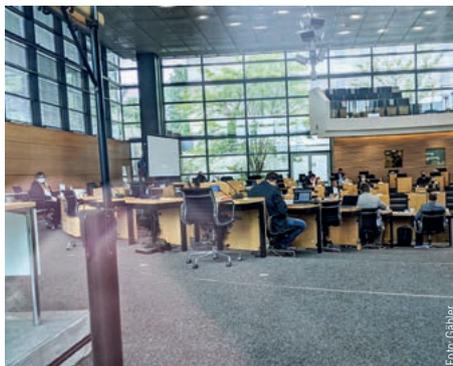
Die GdP hatte sich ausführlich in einer schriftlichen Stellungnahme sowie in der mündlichen Anhörung am 25. Juni 2021 positiv im Sinne der Beschäftigten der Thüringer Polizei geäußert. Neben der GdP positionierte sich die Thüringer Polizei für eine rechtssichere Einführung der Bodycam mit Tonaufzeichnungen und im Rahmen von Pre-Recording im Gesetzgebungsverfahren. Nachlesbar sind die schriftlichen Anhörungen in der Parlamentsdatenbank. Leider sind Stellungnahmen aus der Landespolizeidirektion und einigen Landespolizeiinspektionen nicht öffentlich freigegeben worden.

Die Trageversuche innerhalb der Projektdurchführungen in sechs Dienststellen (Inspektionsdienste Erfurt-Nord, Erfurt-Süd, Gotha, Gera, Jena und Polizeiinspektion Sonneberg) sowie den Einsatzzügen der dort übergeordneten Landespolizeiinspektionen ergaben nach unseren Rückmeldungen eine Reihe wichtiger Erkenntnisse. Bodycams können einen deeskalierenden Effekt im Rahmen der polizeilichen Lagebewältigung erzielen und somit den Umfang unkooperativen Verhaltens und Gewalt gegenüber Polizeibeamt*innen verringern, wengleich keine vorbehaltlose, allein auf die Kameras zu stützende und generelle Wirkung zu erwarten ist. Die deeskalierende Wirkung wird mehrheitlich erst mit Beginn der Aufzeichnungen erreicht, das blo-

ße Vorhandensein und die Androhung des Einsatzes der Kamera haben eher keine Bedeutung.

Personen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln zeigen sich unbeeindruckt von den Kameras, mitunter kommt es sogar zu eskalierenden Effekten. Eine Steigerung der Wirksamkeit wird durch weiterführende Schulungen und sich einstellende Anwendungsroutinen erwartet. Die gewonnenen Aufzeichnungen haben im Rahmen von Ermittlungsverfahren einen hohen Stellenwert und werden von justizieller Seite sehr geschätzt. Das Einsatzmittel wird seitens der Einsatzkräfte mehrheitlich akzeptiert und befürwortet. Diese Akzeptanz wird durch wahrgenommene rechtliche Einschränkungen (keine Tonaufnahmen, kein sogenanntes Pre-Recording, keine Anwendung in Wohnungen sowie Betriebs- und Geschäftsräumen) geschmälert. Die Anwender fühlen sich durch die Kameras verstärkt zu einem pflichtbewussten und angemessenen Verhalten veranlasst. Es gibt keine Erkenntnisse, dass seitens der Bevölkerung eine mehrheitliche Ablehnung des Einsatzmittels zu polizeilichen Zwecken besteht.

Nach hiesigem Verständnis ist die Bodycam ein Baustein für eine Verringerung von unkooperativen Verhalten gegenüber Polizisten und somit auch von Gewalt gegen Einsatzkräfte. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse unserer GdP-Mitarbeiterbefragung aus 2017 liegen der GdP Daten zu Sichtweisen über physisch und psychisch verletzten Polizeibeamten vor. Eine landesweite Einführung mit der Möglichkeit des offenen Einsatzes mobiler Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte wurde von uns ausdrücklich begrüßt. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte in der Wohnung, die Statistik der Widerstandshandlungen sowie die Angaben der Studie zu der deeskalierenden Wirkung sprechen dabei leider nicht ganz eindeutig für die Meinung der Polizeibeamt*innen. Der Innenausschuss wird nun im Rahmen der internen Beratung einen Vorschlag für den Landtag unterbreiten. Die GdP erwartet ein ausgewogenes Ergebnis, frei von parteipolitischen Überlegungen. ■



Anhörung im Landtag



KURZ BERICHTET

Jetzt wollen wir wieder was tun ...



Seniorenvorstand mit Partnern

Am 6. Juli 2021 fand der Vorstand der Seniorengruppe Jena, es sei genug mit der Corona-Pause. Man traf sich gemeinsam mit den Partnern beim Vorsitzenden im Garten und besprach die nächsten Schritte für die Wiederaufnahme der Arbeit der Seniorengruppe. Die nächsten Veranstaltungen sol-

len noch unter freiem Himmel stattfinden, um die Risiken für die Gesundheit so gering wie möglich zu halten.

Die erste Veranstaltung nach Corona soll ein Besuch im Sommertheater der „Kurz- und Kleinkunstabühne Jena“ im Hof der Wassergburg Kapellendorf sein. Am 22. Juli wird man

sich die diesjährige Vorstellung mit dem Titel „Theater auf dem Olymp oder Götter sind auch nur Menschen“ ansehen. Das Lachen, die Kultur und die Bildung werden wohl nicht zu kurz kommen.

Am 15. September 2021 soll dann die Wahl- und Informationsveranstaltung stattfinden, die im Februar coronabedingt ausfallen musste. Die Veranstaltung wird in der Waldgaststätte Müllershausen im Weimarer Land stattfinden. Dort stehen eine geeignete Außenfläche und ein Saal zur Verfügung, abhängig von den jeweiligen Witterungsverhältnissen. Gewählt wird ein neuer Seniorenvorstand und die Delegierten für die Landes seniorenkonferenz. Im Informationsteil wird sicherlich das Thema Rente auf Pflegegeld und die Rentenbesteuerung wieder breiten Raum einnehmen. Der Seniorenvorstand wird zu diesen Themen die wichtigsten Informationen zusammentragen und erläutern.

Weitere konkrete Absprachen zu Veranstaltungen wurden noch nicht getroffen. Dazu muss die Entwicklung im Zusammenhang mit Corona abgewartet werden. Im Oktober wäre die Verkehrsteilnehmerschulung denkbar und im Dezember soll es auch wieder eine Weihnachtsfeier geben, so die Pandemie das zulässt. Dazu wird aber noch gesondert informiert. ■

KURZ BERICHTET

Blick über den Tellerrand

Am 15./16. Juni 2021 fand die alljährliche Führungskräfte tagung der Landespolizeiinspektion Gotha in Bad Blankenburg statt. Wie auch in den vergangenen Jahren wurden Bemühungen unternommen, einen herausragenden Referenten einzuladen, der den Führungskräften sowohl einen tiefen fachlichen Einblick als auch den Blick „über den Tellerrand“ ermöglicht. In diesem Jahr konnte Dr. Robin Malloy als Referent gewonnen werden. Er ist ehemaliger Polizeibeamter und promovierte in Neuropsychologie, Emotions- und Stressforschung sowie Führungslehre.

Als Erwachsenenpädagoge versteht er es in seinem Vortrag, die verschiedenen, wissenschaftlichen Elemente praxisnah zu verbinden und Abläufe unseres Denkens- und Handelns in neurobiologischer Hinsicht darzustellen. Er unterstützt damit die Führungsverantwortung und entwickelt ein

völlig neues Verständnis von Führung, Bildung und Gesundheit. Die Teilnehmer der Landespolizeiinspektion Gotha und die per Videokonferenz zugeschalteten Vertreter der GdP Thüringen erhielten einen tiefgreifend, wissenschaftlich fundierten Einblick in die Bedeutung der Führungsverantwortung und die Wirkung von Führungsentscheidungen auf die Mitarbeiter.

Dr. Malloy verstand es dabei, die „trockene Theorie“ durch seine eigenen Erfahrungen erfrischend realitätsnah zu vermitteln und dabei die Brücke zwischen Wissenschaft und polizeilicher Praxis zu schlagen. Er stellte die Selbstreflexion als Basis erfolgreichen Führers dar und hinterließ mit seinen Ausführungen einen nachhaltigen Eindruck bei den Zuhörern. Die LPI Gotha bedankt sich an dieser Stelle ausdrücklich für die wertvolle Unterstützung, denn ohne die GdP Thüringen wäre dieser Vortrag nicht möglich gewesen. ■



Dr. Robin Malloy



INFO-DREI

Dienstlich gewährter Rechtsschutz in ...

... Sachsen

In der Verwaltungsvorschrift (VwV) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Sachsen in Strafverfahren und anderen Verfahren ist der sogenannte Behördenrechtsschutz auch für alle Beschäftigten der sächsischen Polizei geregelt.

Die derzeit gültige Fassung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Sie ist im sächsischen Amtsblatt Nr. 19/2016 veröffentlicht und damit allen Beschäftigten öffentlich zugänglich. Hier ist grundsätzlich das Verfahren, einschließlich der Antragstellung geregelt. Des Weiteren waren mit dieser Fassung folgende wesentliche Veränderungen verbunden:

- Ausweitung des Anwendungsbereiches auf die Fälle der Rechtsverteidigung (siehe Ziffer II und III der VwV),
- Aufnahme des Rechtsschutzes bei gerichtlichen Zeugenvernehmungen (siehe Ziffer IV der VwV),
- Rechtsschutz im Fall einer notwendigen Rechtsberatung bereits im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen (Ziffer VII Nr. 3 der VwV),
- Verlagerung der Berücksichtigung eines zumutbaren anderweitigen Rechtsschutzes in die Entscheidung über die endgültige Kostenübernahme (siehe Ziffer VIII Nr. 4 der VwV) und
- der Wegfall der Eigenbeteiligung (vorher geregelt in der Ziffer VII der bis dahin gültigen VwV).

Die Gewerkschaft der Polizei Sachsen hat im entsprechenden Beteiligungsverfahren mit ihrer Stellungnahme und den darin enthaltenen Forderungen, dass der Behördenrechtsschutz nachhaltig verbessert wird, dazu beigetragen, dass die o. g. Änderungen auch Wirklichkeit geworden sind. Derzeitig analysieren wir, ob und wie von der Möglichkeit den Behördenrechtsschutz zu nutzen tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Dazu werden wir zu einem späteren Zeitpunkt berichten.

Torsten Scheller

...Sachsen-Anhalt

Die Gewährung von dienstlichem Rechtsschutz richtet sich immer noch nach einem Runderlass vom 16. Juni 1995 (Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1995 S. 1.343), geändert am 15. Oktober 1997 (MBL LSA 1997 S. 1.838). Die Hürden für die Gewährung des dienstlichen Rechtsschutzes sind nach wie vor viel zu hoch. Voraussetzung für die Gewährung im Land ist, dass ein dienstliches Interesse an der Rechtsverteidigung besteht. Weitere Ausführung siehe unter „Info-Drei“ Mai 2017.

Seit vielen Jahren kämpft die GdP um eine Änderung dieses Verfahrens. Erstmals konnte die GdP 2016 die Gewährung des dienstlichen Rechtsschutzes erreichen. Allerdings blieb dies eine Einzelfallentscheidung. Alle nachfolgenden Anträge wurden angelehnt.

So auch Ende 2020, als ein Mitglied Rechtsschutz bei der GdP suchte. Im Nachgang eines Einsatzes wurde gegen den Kollegen ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet. Da sich für den Kollegen der Sachverhalt als völlig rechtmäßig darstellte, versuchte dieser für das EV, Rechtsschutz durch den Dienstherrn zu erlangen. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, da von anderer Seite Rechtsschutz zu erlangen wäre.

Allerdings irrt der Dienstherr hier und der Erlass entspricht nicht (mehr) der Rechtslage. Bereits 2016 urteilte das Obergericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Az.: 2 L 23/12 vom 18. Januar 2016) sinngemäß, dass es nicht in Einklang mit dem Zweck der durch § 45 BeamStG gegebenen Ermächtigung und ermessensfehlerhaft ist, wenn dienstlicher Rechtsschutz unter Verweis auf den gewerkschaftlichen Rechtsschutz versagt wird.

In der nächsten Legislatur muss dies unbedingt geändert werden. Hier ist der Dienstherr aus Fürsorge gemäß § 45 BeamStG und zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen in der Pflicht.

Uwe Petermann

... Thüringen

Die Gewährung von Rechtsschutz ergibt sich aus der dienstlichen Fürsorgepflicht und liegt in Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde. Am 6. November 2017 hat das Thüringer Innenministerium eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift über Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen in Kraft gesetzt. Festgelegt sind hier Art, Weise und Umfang des dem Bediensteten bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung gewährtesten Schutzes, z. B. in Fällen eingeleiteter Straf- und Ordnungsverfahren gegen Bedienstete und zum anderen bei Verfahren von Bediensteten als Geschädigte. Voraussetzungen für dienstlichen Rechtsschutz: Es muss ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung bestehen und die Verteidigungsmaßnahme muss geboten erscheinen. Des Weiteren darf den betroffenen Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden treffen, die vorläufige Übernahme der Kosten dem Bediensteten nicht zuzumuten und kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz (GdP-Rechtsschutz zählt hier nicht dazu) besteht. Die Gewährung des dienstlichen Rechtsschutzes muss ohne zeitlichen Verzug, möglichst im Sinne der Beschäftigten, unmittelbar beschieden werden. Zum Teil über ein Jahr Bearbeitungszeit bis zur Beantwortung eines Antrages ist unverantwortlich und gehört hoffentlich der Vergangenheit an. Die Antragstellung auf den Dienstweg mit einer Eingangsbestätigung sowie eine beschleunigte Bearbeitung sind hier unbedingt umzusetzen. Durch die GdP angestrebte weitere erforderliche Änderungen der Verordnung wurden im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung leider nicht berücksichtigt! Jeder Bedienstete sollte bei Rechtsschutzbedürfnissen gegen Dritte ab sofort zuerst die Gewährung des dienstlichen Rechtsschutzes und das zugehörige zinslose Darlehen beantragen. Die Geschäftsstelle der GdP unterstützt bei der Antragstellung.

Monika Pape